

## NUTZEN UND GEFAHREN DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN AUSBILDUNG VON JURISTEN

HELMUT SCHELSKY,  
professor Universität Münster/  
Westfalen, Alemania Federal

Die Frage der Vorteile und Nachteile einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen wird hier am Beispiel der Entwicklung in den Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland behandelt; da ich hier aber auf organisatorische und hochschulpolitische Einzelheiten der westdeutschen Universitätssituation und der Reformen in ihren Juristischen Ausbildungsgängen nicht eingehen werde, sondern die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Jurisprudenz und Sozialwissenschaften in der Universitätsausbildung darstellen will, glaube ich Erscheinungen und Zusammenhänge deutlich machen zu können, die sich die Kollegen aus anderen juristischen Ausbildungssystemen sehr leicht in ihre Verhältnisse übersetzen können. Dabei muß ich nur noch bemerken, daß ich von einem engeren Begriff der Sozialwissenschaften ausgehe, der vor allem Soziologie, Politische Wissenschaft, Sozialpsychologie usw. umfaßt, dagegen die Wirtschaftswissenschaften oder die Individualpsychologie ausschließt.

Ein juristischer Kollege, Professor Wolfgang Naucke (Frankfurt), hat vier grundsätzliche Stellungnahmen von Juristen zur sozialwissenschaftlichen Ausbildung beschrieben, von denen die beiden extremen am profiliertesten sind: Auf der einen Seite gibt es "einen fast enthusiastischen, jedenfalls unerschütterlichen Glauben daran, daß nur die Einbeziehung 'der' Sozialwissenschaften in den Bereich 'der' Rechtswissenschaft Recht und Gerechtigkeit in diesem Land voranbringen können . . ."; auf der anderen Seite steht eine "entschlossene bedingungslose Ablehnung der Versuche, sozialwissenschaftliche Methoden und Ergebnisse in die juristische Arbeit zu übernehmen. Abwertend gemeinte Stichworte wie 'Soziologisierung des Rechts' und 'Verlust normativen Denkens' tauchen in diesem Zusammenhang auf" (Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften, Frankfurt 1972, S. 9/10).

Zwischen diesen beiden extremen Einstellungen der sozialwissenschaftlichen Heilerwartung und dem geradezu panikhafte Sichtotstellen der Traditionalisten gegenüber dieser Frage gibt es vielerlei Zwischenpositionen: die vornehme und uninteressierte Gleichgültigkeit, die sprachlos bleibt; die Position des skeptischen juristischen Sympathisanten mit den Sozialwissen-

schaften, die als raffinierte Abwehr gedeutet werden kann; die politisch scheinbar gemäßigten sozialwissenschaftlichen Methodiker, die die juristische Ausbildung mehr verunsichern als die direkt aggressiven sozialideologischen Gleichschaltungsbemühungen. Auch meine Position liegt in dieser Mitte zwischen den genannten Extremen und ist nur insofern originell, als hier ein Soziologe die Juristen vor den Gefahren der Sozialwissenschaften in ihrer Ausbildung warnt.

#### A. NUTZEN DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN AUSBILDUNG VON JURISTEN

I. *Weshalb* wird eine sozialwissenschaftliche Ausbildung von Juristen heute überhaupt für erforderlich gehalten? Dafür gibt es vor allem zwei Gründe:

1. Das *Rechtsbewußtsein der Menschen* in den modernen hochindustrialisierten und durchbürokratisierten Gesellschaften ist, auch in Nachwirkung der kritischen Aufklärung, nicht mehr primär ethisch-religiös begründet, sondern sieht Rechtsverhältnisse vor allem unter dem Gesichtspunkt der sozialen Interessen an. Dieser Gesichtspunkt ist derart universal, daß ihn der radikale Marxismus und der klassisch liberale Kapitalismus gleichermaßen vertreten. Alle Versuche, das Rechtsbewußtsein an "ewige" Werte zu binden (Neubelebung des Naturrechts) müssen sich ideologiekritisch vor dieser Interessenbesimmtheit des Rechts verantworten. Dazu kommt, daß von den modernen Staaten mit hochkomplexer Sozialstruktur das Recht immer mehr zu einem bloßen Organisationsprinzip der Gestaltung und Kontrolle komplizierter sozialer Verhältnisse und Entwicklungen 'unfunktionierte' wird. d.h. die Rechtsbevölkerung das Recht immer mehr als Organisationszwang des Staates, nicht aber als Mittel der Herstellung von Frieden und Gerechtigkeit erlebt. Die Rechtswissenschaft hat diese Gesichtspunkte längst in bestimmten "Schulen" thematisiert (Interessenjurisprudenz, sociological jurisprudence usw.), die aber dem Ausmaß der heute erreichten "Verweltlichung" der Rechtsgrundlagen im Bewußtsein der Rechtsbevölkerungen kaum noch entsprechen. Diese Grundlagen der Wirkungsmöglichkeiten des Rechts in modernen Gesellschaften aufzuklären, ist im allgemeinen die traditionelle Jurisprudenz unfähig; sie bedarf dazu der gesamtgesellschaftlichen Analyse der Sozialwissenschaften.

2. Das *Wirklichkeitsbewußtsein des Juristen* ist ohne systematische Realitätsinformierung, der Aufgabe, das Recht auf die soziale Wirklichkeit anzuwenden, nicht mehr gewachsen. Der Gegenstand aller Rechtsanwendung, die soziale Wirklichkeit, wird von den "Gebildeten", d.h. den akademisch Ausgebildeten, nicht mehr in eigener Erfahrung begriffen; sie können in eigener Urteilskraft nur sehr begrenzte und subjektiv zufällige Teile der sozialen Wirklichkeit übersehen, urteilen aber juristisch vielfach wirklichkeitsblind über Lebensbereiche und ihre Regelungen, ohne die Erfahrungen, Interessen, Leiden und Lasten der darin unmittelbar tätigen Menschen überhaupt

noch zu kennen. Die Welt, auf die das moderne Recht in seiner Anwendung zielt, ist nicht mehr durch Gymnasialbildung und Jurastudium zu erfassen, sondern die verantwortliche Anwendung des Rechts und der Gesetze bedarf der Feststellung der Wirklichkeit der anderen Menschen, auf die sie sich richtet, durch systematisch-methodische, und das heißt sozialwissenschaftliche, Erkenntnisse. Die Realität der Welt, auf die das Recht wirken soll, ist nur sozialwissenschaftlich vermittelt noch zu erfassen.

II. Aus der Einsicht in das gewandelte Rechtsbewußtsein der Rechtsbevölkerung und in die Notwendigkeit einer neuen, wissenschaftlich-systematischen Daseinsinformation des Juristen läßt sich nicht nur die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung, sondern auch bereits ableiten, wie diese sozialwissenschaftliche Unterrichtung der Juristen zu erfolgen hat. Dabei sind die Erkenntnisziele der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen zu klären und aus ihnen die Methodik dieser Unterrichtung zu entwickeln; dies wird überzeugend nicht möglich sein, wenn man dabei nicht ständig auf die Grenzen der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis für die Praxis des Rechts hinweist, d.h. jeweils betont, was die Sozialwissenschaften *nicht* leisten können. Unter diesem Vorbehalt möchte ich 5-6 *Erkenntnisziele der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen* angeben, die sowohl systematisch wie zeitlich aufeinander aufbauen:

Der angehende Jurist soll in seinem Studium durch die begleitende sozialwissenschaftliche Ausbildung folgende Tatbestände und Zusammenhänge kennenlernen:

I. Die wichtigsten sozio-ökonomischen Tatbestände unserer Gesellschaft in ihrem funktionalen Zusammenhang;

Kommentar: Bereits hier wird deutlich, daß nicht nur soziologische und politikwissenschaftliche Unterrichtung für den Juristen erforderlich ist, sondern in gleichem, wenn nicht sogar höheren Maße eine wirtschaftswissenschaftliche und sozial und individualpsychologische Information. Da selbst die hauptfachlichen Studiengänge in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften kaum dieses Ziel erreichen, über die wichtigsten sozio-ökonomischen Tatbestände unserer Gesellschaft zu informieren, wäre es ein illusionäres Overstatement, dies als Nebenbei-Studium von den Juristen zu erwarten. Es entsteht also die Frage, wie dieser berechtigte Ausbildungsanspruch überhaupt praktisch einigermaßen einzulösen ist, wenn man die begrenzte Lehrkapazität der Juristischen Fakultäten dafür, vor allem aber die begrenzte Lernkapazität der Jurastudenten für diese zusätzliche Ausbildung in Rechnung stellt.

2. die sehr unterschiedliche, ja kontroverse Deutung und Bewertung der sozialen Wirklichkeit und ihrer Zusammenhänge in den verschiedenen methodischen, politischen und ideologischen Richtungen und Schulen der Sozialwissenschaften;

Kommentar: Die Leichtfertigkeit, mit der generell und global von "den" Sozialwissenschaften oder gar von "der" Sozialwissenschaft und "der" Sozio-

logie gesprochen wird, unterstellt aus Unwissenheit oder aus Taktik den sozialwissenschaftlichen Disziplinen eine Einheitlichkeit der Aussagen, die niemals vorhanden ist oder war. Hier übertragen die Juristen vielfach gutgläubig die Struktur ihrer wissenschaftsmethodisch leidlich homogenen Wissenschaft auf "die Sozialwissenschaft", um erst später herauszufinden, daß unter dieser Generalisierung sich jeweils sehr parteiliche und einseitige wissenschaftliche Machtpositionen sozialwissenschaftlicher Denker oder ihrer Schulen verbergen. Die relative methodische und gegenstandsbezogene Einheitlichkeit der Jurisprudenz beruht darauf, daß sie in der Interpretation des jeweils staatlich geltenden Rechts die gemeinsam anerkannte Aufgabe ihrer wissenschaftlichen Kontroversen findet: sie arbeitet an einer gleichen pragmatischen Zielsetzung. Dies aber ist für "die Sozialwissenschaften" keineswegs der Fall; während die Wirtschaftswissenschaft vielleicht noch solche gemeinsamen Nutzungsziele ihrer Erkenntnisbemühungen aufstellen kann, ist die Pluralität der Erkenntnisabsichten der sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Schulen in Rechnung zu stellen: In einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen muß man voraussehen, daß für den gleichen sozialen Tatbestand verschiedene, ja widersprüchliche sozialwissenschaftliche Deutungen und Wertungen angeboten werden. Die Rolle der sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen wird also keineswegs in der bloßen Bereitschaft entschieden, sozialwissenschaftliche Unterrichtung aufzunehmen, sondern in der Fähigkeit der Juristischen Fakultäten, die Deutungs- und Wertungsgegensätze in den Sozialwissenschaften den Juristen zur Kenntnis zu bringen. Man kann die dadurch neugesetzte Aufgabe der Richter und rechtswissenschaftlichen Berufe geradezu damit definieren, daß sie die sozialen Konflikte jenseits der ideologischen Analysen und Wertungen der aktualitätsgebundenen sozialwissenschaftlichen Deutungen und Bewertungen zu entscheiden haben.

3. den Unterschied oder die Übereinstimmung der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Bewertungen sozialer Verhältnisse mit dem normativen Willen des Gesetzgebers;

Kommentar: Zunächst ist wissenschaftsmethodisch festzustellen, daß alle sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse tatbestandsanalytisch sind, wohingegen die Aussagen der dogmatischhermeneutischen Rechtswissenschaft entscheidungsinterpretativ, d. h. normbezogen sind. Prinzipiell ist aus einer sozialwissenschaftlichen Analyse niemals ein Entscheidungsgrundsatz der juristischen Dezision abzuleiten. Die geradezu eminente Fahrlässigkeit, mit der ideologisch eingestellte Juristen sozialwissenschaftliche Zielsetzungen an die Stelle zumeist formal gesicherter Rechtsgrundsätze der geltenden Rechts- und Sozialordnung zu setzen bereit sind, beruht auf der Überschätzung der sozialen Aufgabe und Reichweite richterlicher oder auch verwaltungsanordnender Instanzen. Allerdings trifft die gemeinhin dagegen eingewandte Unterscheidung von analytischen und normativen Urteilen nicht mehr den Kern der Sache; auch die faktenanalytische Feststellung und kausalanalytische Aufdeckung sozialer Verhältnisse und sozialen Verhaltens, insbesondere in sozio-ökonomischen Notständen, legt ihrerseits die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen zur Behebung der Not- und Konfliktsituationen so offen und nahe, daß dabei oft übersehen wird, daß ihre politische Programmierung und Durchsetzung keineswegs eine Aufgabe der juristischen Instanzen, sondern der politischen,

und das heißt der gesetzgebenden Gremien ist. Die große sachverfremdende Verführung der sozialwissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse beruht darin, daß der sozialwissenschaftlich informierte Jurist selbst in die Rolle des politischen Gesetzgebers gedrängt wird.

4. die Auswirkungen der verschiedenen Rechtsakte (Gesetzgebung, Justizwesen, Strafe und Strafvollzug, Verwaltung, Rechtsberatungspraxis usw.), also der "Funktionen des Rechtssystems", auf das soziale Verhalten der Personen und damit die Auswirkung von Rechtsakten auf die Gestaltung und Entwicklung der sozialen Wirklichkeit.

Kommentar: Was hier angezielt wird, ist in der längst vorhandenen "Rechtstatsachenforschung" sehr früh innerhalb der juristischen Wissenschaft selbst gefordert und bearbeitet worden; die moderne Rechtssoziologie fügt diesem alten und von der traditionellen Jurisprudenz nur zögernd und widerwillig übernommenen Programm eigentlich nur neue methodische und empirisch-pragmatische Erkenntnisse hinzu und stellt die erforschten sozialen Wirkungen des Rechts betonter in den Struktur- und Funktionszusammenhang der Gesamtgesellschaft. Ohne Zweifel liegt hier nicht nur ein Lehrbereich, sondern vor allem auch ein sehr fruchtbares Forschungsgebiet einer modernen Rechtswissenschaft, das die Gesetzgebung und die juristische Praxis aller Art durch gezielte Einzelforschung in hohem Maße beeinflussen kann.

5. Um das vierte Erkenntnis- und Lehrziel zu erreichen, ist eine soziologische und wissenschaftstheoretische Reflexion auf die *Prozedur und die Organisation des Rechtsverfahrens* selbst, auf die gesellschaftliche Rolle der Juristen und der juristischen Institutionen, sowie eine wissenschaftskritische Aufhellung der bewußten und unbewußten Grundlagen juristischen Denkens erforderlich.

Kommentar: Dies führt zu der heute in der Rechtssoziologie mit Vorrang betriebenen Soziologie der Juristen, zu den Theorien des Rechts (die vielfach von der alten Rechts-Philosophie methodisch kaum zu unterscheiden sind) und zu der bisher meist recht ungelenkten Methodik der Rechtswissenschaft. Diese berechtigte sozio-kritische Rückwendung auf den Zustand und die Haltungen und Denkweisen der Juristen selbst, ja der Praxis der Juristischen Fakultäten im engeren Sinne, birgt natürlich die Gefahr in sich, daß eine Reform des juristischen Studiums von autistischer Selbstbespiegelung her konzipiert, und angestrebt wird und die Sozialwissenschaften, dabei nur das Vehikel einer binnenjuristischen, ja binnenuniversitären generationshaften oder gar politisch-ideologischen Auseinandersetzung bilden. Damit würde die Absicht einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen ins Gegenteil verkehrt: anstatt daß sie die institutionelle Verengung der Rechtswissenschaft zugunsten einer breiteren Aufnahme sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse der Gesellschaft aufbricht, könnte sie eine soziale Überbewertung des Universitätsjuristen bringen, die eine "Modernisierung" der Praxis eher verhindert als befördert.

6. Hier soll ein Gesichtspunkt herausgestellt werden, der sicherlich systematisch bereits im vorigen enthalten ist, aber seine Betonung für die Ausbildungsreform verdient: der Gesichtspunkt der Wissenschaftsvergleichung.

Kommentar: So, wie die Rechtsvergleichung zwischen den verschiedenen nationalen Rechtssystemen zur Relativierung, aber auch zur Erhöhung der juristischen Gestaltungs-Chancen eines nationalen Rechtssystems beiträgt, so könnte ein Vergleich der traditionellen Lehrformen juristischer Ausbildung mit den Lehrformen anderer praxisbezogener Fächer, z.B. Nationalökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Demoskopie usw. oder technologischer Disziplinen wie Architektur, Landwirtschaftslehre, Militärwissenschaft usw. dem Gewinn neuer Lehrpraktiken in der Juristenausbildung dienen.

III. Aus diesen Erkenntniszielen ergeben sich für die *Methodik oder die Didaktik der sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen* vier Anforderungen oder Postulate:

Wir wollen diese Postulate in der sicher etwas überzogenen Form des Gegensatzes von zu vermeidenden und zu fördernden Methoden darlegen.

1. Postulat: *Gegenstands- und Wertungspluralismus der sozialwissenschaftlichen Ausbildung*:

*Zu vermeiden ist*, daß die zufällig an der betreffenden Universität vorhandenen Soziologen oder Politikwissenschaftler diese sozialwissenschaftliche Ausbildung der Juristen monopolistisch übernehmen, da in diesen Fällen wahrscheinlich einseitige Richtungen und Wertungen der Sozialwissenschaft zu Wort kämen und nicht nur die Spezialgebiete der betreffenden Sozialwissenschaftler überbetont und andere vernachlässigt würden, sondern die ideologisch und politisch werthafte Indoktrination der juristischen Studenten gefördert würde. Die sozialwissenschaftliche Ausbildung der Jurastudenten dürfen die juristischen Fakultäten nicht von der — vielfach ideologischen — Berufungspraxis der sozialwissenschaftlichen Fakultäten abhängig machen, deren politisch-ideologische Einseitigkeit — zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, aber wahrscheinlich nicht nur da offensichtlich ist.

*Zu fordern ist*, daß der Studierende der Rechtswissenschaft in möglichst viele rechtsbedeutsame Gebiete der Sozialwissenschaften und in mehrere, kontroverse Deutungsmöglichkeiten der sozialen Tatbestände eingeführt wird. Ist die durch die Sozialwissenschaftler "am Ort" nicht gesichert, so obliegt den juristischen Fakultäten die Pflicht, durch Lehraufträge, Gastprofessuren usw. die örtliche sozialwissenschaftliche Einseitigkeit unwirksam zumachen.

2. Postulat: *Integration der sozialwissenschaftlichen Ausbildung in das juristische Studium*.

*Zu vermeiden ist*, daß ein sozialwissenschaftliches Neben- oder Grundstudium ohne konkreten Bezug auf die jeweiligen juristischen Ausbildungs-

gebiete und Ausbildungsstufen sozusagen nur formal eingeführt wird. Die dementsprechenden Erfahrungen des Philosophicums für die Lehrerausbildung, der rechtswissenschaftlichen Ausbildung für Volks- und Betriebswirte, der naturwissenschaftlichen Ausbildung für Mediziner und schließlich auch der ökonomischen Ausbildung der Juristen, wie sie in der Bundesrepublik seit langem üblich sind, sollten vor diesem sich institutionell allzu leicht anbietenden Irrweg warnen. Ein bloßes Zuhören oder auch eine Teilnahme an speziellen Anfängerveranstaltungen der Soziologen, Ökonomen, Politikwissenschaftler usw. wäre in hohem Maße unwirksam, da hier der Aufwand für die Jurastudenten erheblich, der wissenschaftliche und berufspraktische Ertrag sehr gering wäre.

*Zu fordern ist*, daß die sozialwissenschaftliche Ausbildung von Juristen von vornherein als ein integrierter Teil der juristischen Ausbildung in spezifisch auf Juristen ausgerichteten Lehrveranstaltungen dargeboten und in den jeweiligen juristischen Sachbezug eingefügt wird.

### 3. Postulat: *Fallbezogene oder jedenfalls rechtspraxisbezogene Didaktik der sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen:*

*Zu vermeiden ist* daß die Juristen in ihrem Studium sozialwissenschaftliche Theorien auswendig lernen oder ihr Hauptaugenmerk auf das Erlernen der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Methoden richten. Ein Jurist, der die abstrakt-verblasene Fachsprache der modernen Soziologen oder Politologen als das Medium seiner Erkenntnisse aufnimmt, ist für jede juristische Praxis zunächst verdorben.

*Zu fordern ist*, daß der junge Jurist von vornherein seine sozialwissenschaftlichen Kenntnisse zur Analyse der Rechtsverhältnisse und Rechtsfälle im Konkreten zu verwenden lernt. Die sozialwissenschaftliche Ausbildung muß selbst so weit als möglich vom Einzelfall des Gesetzes oder Rechtsanwendung oder jedenfalls von einem konkreten Rechtsanwendungsbereich (z.B. den internationalen Wirtschaftsregelungen) ausgehen und an ihm, sozusagen "induktiv", die gesellschaftlichen Verhältnisse und Verhaltensweisen und deren sozialwissenschaftliche Deutung und Bewertung darstellen. Nur durch diese "fallbezogene" Methode richtet sich die sozialwissenschaftliche Ausbildung konsequent auf die Denk und Ausbildungsformen der Juristen aus und wird ihr nicht nur fremdbestimmt übergestülpt.

### 4. Postulat: *Standortbestimmung von Rechtstheorie und Rechtssoziologie in der Fortgeschrittenenausbildung der Juristen:*

*Zu vermeiden ist*, daß spekulative oder ideologische Reflexionen auf das Recht und die Rolle der Juristen in der Gesellschaft das Studium der zukünftigen Juristen zu einem Zeitpunkt bestimmen, zu dem sie weder das Recht noch die Rechtsanwendung oder die Rechtswirklichkeit als Gegenstand ihrer eigenen Erfahrung erfaßt haben und ebenso wenig von der Wirklichkeit und ihren verschiedenen sozialwissenschaftlichen Deutungen wissen. Wenn die "kritische Reflexion" in Form der Rechtssoziologie oder Rechtstheorie den Gegenstand ihres kritischen Rückbezuges nicht aus Erfahrung kennt, ist

sie weder kritisch noch reflektiv, sondern wird zur schlichten Glaubenseinübung.

*Zu fordern* ist daher, daß die allgemeinen sozialen Zusammenhänge, in denen das Recht steht ("Die Funktion des Rechts in der Gesellschaft") an den Anfang der sozialwissenschaftlichen Ausbildung gesetzt werden, während die Fragen der kritischen und methodischen Reflexion der Rechtswissenschaft (Rechtstheorie) und der sozialen Strukturen und Bedingtheiten der Justiz und der Rechtsanwendung (Rechtssoziologie im engeren Sinne) erst dem fortgeschrittenen Studenten und vor allem dem Referendar zu stellen sind. Es empfiehlt sich daher im Gegensatz zu einem zur Zeit herrschenden Reformtrend, die sozialwissenschaftliche Ausbildung der Juristen nur zum geringen Teil in die ersten Studiensemester zu legen, sondern insbesondere rechtstheoretische und rechtssoziologische Lehrveranstaltungen vor allem für fortgeschrittene Studierende vorzusehen, vor allem aber sie mit der praktischen Ausbildung der jungen Juristen (in der Bundesrepublik: mit der Referendarausbildung) zu koppeln.

#### IV. Konkretisierungen

Nach diesen Grundsätzen wäre nichts falscher, als die sozialwissenschaftliche Ausbildung der Juristen dadurch leisten zu wollen, daß man dem vorhandenen rechtswissenschaftlichen Lehrangebot einfach sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen additiv hinzufügt. Die sozialwissenschaftliche Ausbildung muß in sehr konkreten Sachbezügen aus der juristischen Unterrichtung selbst entwickelt werden und einen integrierten Teil der juristischen Wissens- und Urteilsvermittlung bilden. Daher werden auf die Dauer nur soziologisch geschulte Rechtswissenschaftler den optimalen Lehrstab für diese Aufgabe bilden, aber keineswegs reine Fachsoziologen, Fachpolitologen usw.

Damit meine Ausführungen hier nicht nur grundsätzlichen Charakter haben, möchte ich die Möglichkeit zu sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen für Juristen, die diesen Gesichtspunkten entsprechen, an drei Beispielen verdeutlichen, die nicht nur meine verallgemeinerten Prinzipien in Betracht ziehen, sondern aus eigenen Erfahrungen und Diskussionen mit Jurastudenten erwachsen sind und sich damit natürlich auf die juristische Ausbildungsmethode in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und möglicherweise verengen. Aber in diesem konkreten Bezug auf die eigene Gesellschaft und die eigene Tradition juristischer Ausbildung wird die juristische Studienreform in jedem Lande national-individuell zu vollziehen sein; ich vertraue darauf, daß meine Kollegen aus anderen Ländern meine bundesdeutschen Beispiele sinngemäß übersetzen können.

1. Zur *funktionalen sozialwissenschaftlichen Interpretation* des "Rechts" gehört keineswegs nur eine allgemeine Erkenntnis der Rolle des Rechts schlechthin im gesellschaftlichen Leben, sondern vor allem eine *Aufklärung über die sozialen Funktionen der einzelnen, spezifischen Wesenszüge der modernen westlichfreiheitlichen Rechtssysteme*. In der Bundesrepublik



Deutschland werden die Studierenden der Jurisprudenz im wesentlichen mit der hermeneutisch-systematischen Interpretation des geltenden Rechts vertraut gemacht, eine Lehrweise, die von ihnen selbst und von ihren Gegnern als Einübung in die *“Rechtsdogmatik”* bezeichnet wird. Ihre funktionale und damit sozial-nützliche Bedeutung aber wird nur äußerst selten von einem der dogmatischen Rechtslehrer den Studierenden erklärt, mit dem Erfolg, daß eine Aversion, ja Aggression gegen die *“Dogmatik”* nicht nur die intelligenten Studenten, sondern weitgehend auch die Assistenten, d.h. den jungen wissenschaftlichen Nachwuchs in der Rechtswissenschaft, ergreift. Daß die rechtsdogmatische Interpretation der Gesetze sozial-funktional die Aufgabe hat, individuelle und kollektive Konflikte in die umfassende Sinngebung des Gesetzgebers einzufügen, also den *“esprit des lois”* interpretativ zu konkretisieren, und damit eine entscheidungsfähige Rationalitätsbasis für soziale und personale Interessenkonflikte zur Verfügung zu stellen, die auf Grund ihres verbindlichen systematischen Sinnzusammenhangs eine rationale Planung der Zukunft für Individuen und organisierte Gruppen ermöglicht, diese Konfliktreduzierung durch die *“Dogmatik”* und damit ihre soziale Entscheidungserleichterung wird zwar von allen juristischen Vertretern dogmatischer Fächer, wenn man sie fragt, sofort anerkannt und expliziert, aber seltsamerweise besitzen sie sehr oft nicht die Fähigkeit oder fühlen nicht die intellektuelle Verpflichtung, diese Einsichten an ihre Studenten weiterzugeben. Die unvermeidliche Folgerung aus dieser Situation muß darin bestehen, daß von den Vertretern *“dogmatischer”* Fächer der Jurisprudenz in Zukunft als universitäre Lehrqualifikation die Fähigkeit verlangt werden muß, die gesellschaftliche und rechtsimmanente Funktion der Rechtsdogmatik erklären zu können oder das Risiko einzugehen, sie als bloßen juristischen Glaubensinhalt zu lehren.

Diese funktionale Überprüfung und Erklärung juristischer Lehrinhalte darf sich nicht nur auf die *“Rechtsdogmatik”* richten, sondern muß in gleicher Weise etwa die prozessualen Rechtsregelungen einbeziehen. Die Verdeutlichung der rationalen und sozialen Funktion des juristischen Verfahrens gelingt der juristischen Ausbildung heute nur in sehr geringem Ausmaße. Die Verfahrensgesetze, die im Grunde die juristische Rationalität konzentrierter enthalten als alle sozial-materiellen Rechtsinhalte, werden als bloße Organisationsregelungen, wenn nicht gar nur als professionsmonopolistisches Handwerkszeug angesehen und verwendet (und machen daher den Anwaltsberuf nicht nur zu der finanziell, sondern auch intellektuell attraktivsten Vertretung der Rechtspraxis). Aber die Information über die funktionale Bedeutung der *“Formalität”* als prozessuale Methode gehört zu den Grundeinsichten, die einem Jurastudenten vermittelt werden muß; geschieht dies nicht, wird alle Rechtsbelehrung über Prozeßrecht zur bloßen organisationstechnologischen Abrichtung.

Die Schwäche der juristischen Ausbildung scheint mir heute darin zu liegen, daß sie die sozialen und geistigen Hintergründe ihrer Organisations-

technologie nicht mehr überzeugend vermitteln kann. Bei unerhört gesteigertem Gewicht der juristischen Organisations- und Entscheidungspraxis in der Bewältigung der modernen gesellschaftlichen Komplexität schwindet immer mehr die Fähigkeit der Rechtswissenschaftler, nicht nur die einer bloßen sozialtaktischen Anwendung überlegene konfliktmindernde gesellschaftliche Funktion des Rechts zu vermitteln, sondern auch die in Jahrtausenden erarbeitete "Rationalität" der Jurisprudenz zu verteidigen. In der westdeutschen Szenerie hat die "kritische Philosophie" der sogenannten "Frankfurter Schule" (Horkheimer, Adorno, Habermas, als juristische Nutznießer vor allem Wiethölter, Denninger, Lautmann u.a.) einen geistigen Imperialismus in der Monopolisierung der "Rationalität" betrieben, die in der Kombination von heilsgläubigem Vernunftbegriff und moralisch-arroganter Ignoranz des juristischen Verfahrens das Tor zur revolutionären Umfunktionierung der Justiz aufgestoßen hat. (Vgl. Teil B). Hier ist nur festzustellen, daß die moderne rechtswissenschaftliche Lehre oft nicht mehr dazu imstande ist, ihre eigene und wie ich meine, allen philosophischen Vernunftbegriffen überlegene soziale Rationalität angemessen zu verdeutlichen. Es entspricht der modernen Auseinandersetzung zwischen dem moralisch-emanzipatorischen Rationalitätsanspruch und dem des prozessuellen Verfahrens, auch in außerjuristischen Konfliktsituationen, daß *die politischen Konfliktfronten der Rechtsauffassung* heute gar nicht mehr zwischen ideell-interessenhaft festgelegten Rechtsinhalten verlaufen, also zwischen konservativen, liberalen und sozialistischen Sozialideen und Gesellschaftsprogrammen, sondern zwischen der Frage, ob man die immer der subjektiven Willkür anheimgegebene materielle Vorstellung einer *End-Gerechtigkeit* oder die in der Formalität eines sozial und institutionell gegliederten *Verfahrens* beruhende Rechtssicherheit zum Schutz der politischen Gleichheit und der persönlichen Freiheit für entscheidender hält. Kurz gesagt: Die Rechtswissenschaftler sind heute vielfach unfähig, das gegenwärtig höchst aktuelle Dilemma zwischen philosophischer Rationalität und sozialer Rationalität aufzuwerfen und zu erklären und werden so selbst da, wo sie "antisozialwissenschaftliche" Positionen beziehen, zu Helfershelfern der Verunsicherung der Jurisprudenz durch Soziologie.

Daher hat die wissenstheoretische Interpretation der Rechtswissenschaft bisher insbesondere nicht vermocht, die Überlegenheit eines realdialektisch gegliederten Rationalisierungsverfahrens, wie es in der prozessualen *Zusammenwirkung* von Ankläger, Verteidiger und Richtern (oder im Zivilprozeß von zwei antagonistischen Anwälten und dem Richter) institutionalisiert ist, den vermeintlich durch subjektiv-soziale Abweichungen dauernd gefährdeten Richter-Entscheidungen gegenüber zu verteidigen. Die im wirtschaftlichen Unternehmerbereich entstandene betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie wird auf den Richter übertragen, als ob der Richter ein privatkapitalistisches oder parteipolitisches Personalinteresse in seinen Entscheidungen vertritt. Diese rechtstheoretische Vorherrschaft der "Entscheidungstheorie" des Rich-

ters deformiert theoretisch das rechtliche Verfahren dahin, daß Richter als dezisionistische Diktatoren erscheinen. Die von dezisionistischen Rechtsphilosophen entwickelte Entscheidungstheorie der Rechtsanwendung (*auctoritas non veritas fecit legem*) wird heute von den linksdiktatorischen Rechtstheoretikern günstig aufgenommen, weil sie damit die Dominanz der politischen Gewalt oder Majorität über das herrschaftsbeschränkende Prinzip der rechtsstaatlichen Formalität unter der Maske rechtswissenschaftlicher Überlegungen durchsetzen können. Die Dominanz der rechtssoziologischen Entscheidungstheorie des Richters spielt also sowohl den rechtsdezisionistischen Interpreten des Rechts wie den linksrevolutionären Feinden der Rechtsstaatlichkeit in die Hand.

2. Die Reform einer sozialwissenschaftlichen Juristenausbildung muß daher in der sozialwissenschaftlichen Orientierung des Verfahrens bestehen, zu dem man den zukünftigen Juristen ausbildet. Die Opposition der soziologisch fixierten Juristen richtet sich nämlich zumeist weder auf das juristische Verfahren noch auf die Gesetzesinhalte, sondern auf die dem Urteil zugrundeliegende *Tatbestandsbeurteilung*. In der Tat: In der sozialen Vorentscheidung der Tatbestandsformulierung kommt die mehr oder minder subjektive und daher verfahrensmäßig zu objektivierende und neutralisierende Beurteilung der Sachlage, die es su "richten" gilt, zum Zuge; das Urteil des Gerichts wird durch die Sachverhaltsdefinition und —interpretation weitgehend vorentschieden. Diese Sachverhaltsbeurteilung ist in der juristischen Tradition wenig in Frage gestellt worden; sie erschien den in der bürgerlichen Bildungstradition stehenden Juristen als selbstverständliches Vorverständnis aller Wahrer der Rechtsstaatlichkeit; daß heute die sozialistisch-soziologische Kritik der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit sich vor allem an der metajuristischen Beurteilung des Sachverhalts ausrichtet, der dann im juristischen Verfahren aufgenommen wird, hat sich auf die Ausbildungsformen der Juristen bisher noch wenig ausgewirkt. Zum mindesten in der deutschen Ausbildungspraxis wird "der Fall" von den Professoren und Prüfern noch tatbestandsmäßig vorformuliert und nur die hermeneutisch-interpretative Subsumption unter die geltenden Rechtssätze und —vorschriften als Ausbildungsleistung verlangt. In der Praxis, in die dann die jungen Juristen geführt werden, empören sie sich aber vor allem über die bereits auf Urteils-schematismen ausrichtende Vorbeurteilung der Sachverhältnisse durch die vorbereitende Justiz (Polizei, Staatsanwalt, Berichterstatter usw.). In der Tat gibt es in der gegenwärtigen Juristenausbildung (zumindest in Westdeutschland) keine wissenschaftliche Rechtfertigung der Sachverhaltsbeurteilungen oder juristischen Tatbestandsfeststellungen, die den auszubildenden Juristen zur hermeneutisch-dogmatischen Beurteilung vorgelegt werden. Die lehrenden und prüfenden Professoren verfertigen die "Fälle" unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Beurteilung von gesetzesinterpretativen Fähigkeiten. Die Darstellung des richterlich zu beurteilenden Sachverhalts wird rechtswissenschaftlich ebenso wenig zur Diskussion gestellt wie die

Frage, ob nicht der Staatsanwalt oder die antagonistischen Verteidiger ihre Rechtsargumente vor allem auf eine andere soziale Beurteilung der Tatbestände gründen.

In komplizierten wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Prozessen ist diese Sachverhaltsfrage längst als eine Vorbeurteilungsfrage von wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Sachverständigen-Urteilen anerkannt worden; von dort her ist die Forderung zu stellen, daß der "normale" Jurist schon als Student in der angemessenen, und das heißt das juristische Urteil offenlassenden Beurteilung der Sachverhältnisse und der aus ihnen folgenden Urteilstatbestände zu unterweisen ist. Die juristische Ausbildung muß das im Grunde genommen autoritäre oder geistig arrogante Vorurteil aufgeben, daß sie nur "Richter" ausbildet; sie bildet auch "Ankläger" und vor allem "Verteidiger" aus, und deren Rechtspraxis ist gerade in der Beurteilung der Sachverhältnisse und der daraus gefolgerten juristischen Tatbestände von denen der Richter argumental so verschieden, daß die klassische Illusion, wer zum Richter ausgebildet würde, so nebenbei auch ein guter Ankläger oder Verteidiger sei, jetzt praktisch dauernd widerlegt wird. Dieser Funktionsunterschied wird auf die Ebene der akademischen Ausbildung kaum rückbezogen, vor allem, weil die juristischen Universitätslehrer niemals die harten Existenzkonflikte von Richtern, Verteidigern und Anklägern als soziale Rollen erleben.

3. Nun wird bei aller sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Jurist als Richter, Ankläger oder Anwalt, aber erstrecht als Gesetzgeber oder Verwaltungsmann niemals die exakte wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Kenntnis erwerben können, die ihn befähigt, die sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Sachverhältnisse in komplizierten und weitreichenden Rechtsfällen von sich aus fachangemessen zu beurteilen; er ist in diesen Fällen längst auf das Sachurteil von Fachleuten anderer wissenschaftlicher Disziplinen angewiesen und benutzt es. Die Schwierigkeit, die ständig aus dieser interdisziplinären Kooperation erwächst, beruht darin, daß dem Richter, dem Gesetzgeber usw., also dem Juristen in seiner jeweiligen institutionellen Rolle, die Aufgabe nicht abgenommen werden kann, die jeweiligen fremddisziplinären Sachaussagen auf ihre rechtliche Bedeutsamkeit zu würdigen und in der Rechtsentscheidung angemessen zum tragen zu bringen. Dies erfordert eine Souveränität des Juristen gegenüber anderen Wissenschaften, die darin besteht, auch bei nur laienhafter Einsicht in fremdwissenschaftlich formulierte Sachzusammenhänge die Rechtsabsicht, genauer den Gesetzeswillen, in diesen Rechtsverfahren zur Geltung zu bringen. Dies kann durch keine sozialwissenschaftliche Nebenausbildung erreicht werden; im Gegenteil: nichts wäre gefährlicher, als die Illusion im normalen Juristen zu erzeugen, sein nebenbei erworbener sozialwissenschaftlicher Dilettantismus befähige ihn, wirtschaftswissenschaftliche, soziologische, psychologische Aussagen von Gutachtern als solche kritisch zu entscheiden. Dagegen muß

er fähig sein, die *Rechtsbedeutsamkeit von fremddisziplinären Gutachteraussagen zu beurteilen*.

Erstaunlicherweise wird zu dieser schweren, aber unvermeidbaren Aufgabe des Juristen in der modernen Gesellschaft kaum systematisch ausgebildet. (Die einzige Ausnahme scheint mir die *forensische Ausbildung* zu sein, wo zuweilen an den Universitäten von Juristen, Psychiatern, Psychologen, selten auch Soziologen, gemeinsam Lehrveranstaltungen zur Einübung der Kooperation und der kritischen Aufklärung über die rechtliche Tragweite von Gutachten im Strafprozeß abgehalten werden.) Dabei wäre kein Ort für diese Ausbildung in *praktischer* interdisziplinärer Kooperation für Juristen günstiger als die Universitäten, wo die anderen Disziplinen lehrend vorhanden sind, während in der juristischen Praxis sich eigentlich nur an der Analyse abgelaufener Großprozesse, jedenfalls nicht experimentell-modellhaft, ausbilden läßt.

Offensichtlich fehlen den traditionellen Juristischen Fakultäten zu diesen Ausbildungsaufgaben die geeigneten Modelle; und hierin können sie in der Tat von den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften lernen. So hat ein wesentlich methodisch gesinnter Soziologe (K.—D. Opp, Soziologie im Recht, Hamburg 1973) den Vorschlag gemacht, die sozialwissenschaftliche Meinungsforschungs— und Interviewtechnik den Juristen zur Feststellung des Tatbestandes zu lehren; das wäre im Prinzip richtig, wenn nicht die Ziele der Befragung beim Meinungsforscher und beim Richter, Anwalt oder Ankläger ganz verschieden wären: Der eine will die durch die Befragung möglichst wenig gestörte Meinung, das subjektive Fürwahrhalten, erforschen, aber der Jurist will die Meinung gerade auf den Tatbestand hin durchdringen, er will die Faktizität, nicht die Meinungen aufdecken. Aber richtig ist an diesem Vorschlag, daß eine *Methodik der richterlichen Befragung* als Ausbildungsdesiderat wichtiger ist als die praxisfremden Erörterungen über die richterliche Entscheidungstheorie. Man unterschlägt hier die berechtigten banalen Anforderungen der Praxis zugunsten der nur noch spurenhaft juristischen Abstraktionen.

Die Tendenz, den rein und verengt juristischen Interpretationsvorgang, die sogenannte "Dogmatik" im Sinne der systematisierenden homogenen Sinngebung und Ausdeutung des positiven Rechts, zur zentralen Ausbildungsaufgabe für Juristen zu machen, entmachtet auf die Dauer gesellschaftliche Leistung des Rechts und damit der Rechtswissenschaft. Die soziologischen und ökonomischen *Planer* und die soziopolitischen und sozialpsychologischen *Betreuer* treten immer mehr an die Stelle der Juristen als der vormund-schaftlichen sozialen Wortführer der gesellschaftlichen Bedürfnisse. Der Jurist vermag seine soziale Rolle im Gesamtzusammenhang der Gesellschaft nicht mehr verständlich zu machen, insbesondere seinem eigenen Berufsnachwuchs gegenüber, der dem übertriebenen Sozialimpuls anderer Fächer mehr und mehr zum Opfer fällt. Deshalb zielt der Impuls der jüngeren, sozial engagierten Juristen auf wissenschaftsmethodische Unterwerfung unter die Sozialwis-

senschaften. Die Ausweitung von immanent-juristischen Fragen in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang, in den sie die juristische Praxis stellt, ist daher nicht nur eine akademische Frage, sondern eine Frage der *Selbstbehauptung der juristischen Profession in der arbeitsteilig fachspezialisierten wissenschaftlichen Zivilisation*.

Die Ausbildung der Juristen muß ihre Rolle in der modernen Gesellschaft didaktisch vorausnehmen und zugleich ihre unvermeidliche und zugleich sozial produktive Zusammenarbeit mit anderen, vor allem sozialwissenschaftlichen Fächern, zum Gegenstand der juristischen Ausbildung machen. Dafür müssen in den juristischen Fakultäten ganze Ausbildungskomplexe entwickelt und gelehrt werden, die heute noch als Randerscheinungen figurieren. Immerhin hat in Westdeutschland die Notwendigkeit der organisations- und institutionswissenschaftlichen Ausbildung der Verwaltungsjuristen bereits dazu geführt, Sondereinrichtungen und Sonderlehrstühle einer keineswegs juristisch verengten Verwaltungswissenschaft zu schaffen, die in Frankreich seit langem Vorbilder haben. Ein Schweizer Jurist wie *Peter Noll* fordert mit Recht eine "Gesetzgebungslehre" als Ausbildungsbereich der Juristen, wobei er übrigens nur die Tradition der Politikwissenschaftler des 19. Jahrhunderts, von Tocqueville bis Max Weber, neu belebt. Die Frage ist, wie die fachübergreifende Ausbildungsaufgabe der Justizausbildung zu bestimmen ist, die als "Gesetzgebungslehre", "allgemeine Verwaltungslehre" oder auch als "Kriminologie" bereits interdisziplinär angezielt werden.

Unsere Antwort würde darin bestehen, daß die klassische Ausbildung der Juristen eine *programmatische Didaktik des juristischen Prozesses* zu entwickeln hat und diese in angemessene Lehrveranstaltungen übersetzen muß. Eine Möglichkeit zu einer derartigen Reform juristischer Ausbildung würde in der *Simulation von Gerichtsverfahren, von Gesetzgebungsprozessen und von Verwaltungsabläufen* bestehen. Die organisationsbestimmteren Wirtschaftswissenschaften haben diese Möglichkeit experimenteller Manöver des Ernstfalles (das Beispiel stammt nicht umsonst aus der wissenschaftlichen Kriegsführung) schon längst entdeckt und praktiziert. Die Juristen werden ihre professionelle Bedeutung nur bewahren können, wenn sie ihre Ausbildung im Methodischen so aktualisieren, d. h. der juristischen Praxis von heute so annähern, daß sie der Verführung des sozialistischen "Projektstudiums", also einem Wirklichkeitsbezug der juristischen Fragestellungen, der zugleich seine ideologischen Entscheidungsprinzipien mit vermittelt, als vorgetäuschter Wirklichkeitsnähe so widersprechen und sie so widerlegen können, daß die Tradition des Rechts sich als die entscheidende Freiheitsgarantie gegenüber der sozialwissenschaftlichen Planung und Betreuung von Menschen, den verharmlosten Herrschaftsformen der Soziologie und Psychologie, auch für den einfachen Mann erweist.